

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PREOL, a.s.
FÜR DEN WARENVERKAUF
wirksam ab 1.6.2020

1. EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1.1 Die vorliegenden ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON PREOL, a.s. FÜR DEN WARENVERKAUF (nachfolgend „AGBWV“ genannt) finden bei Rechtsbeziehungen Anwendung, die beim Verkauf von Waren der Gesellschaft PREOL, a.s. mit Sitz unter der Adresse Lovosice, Tereziňská 1214, PLZ 410 02, IdNr.: 26311208, im vom Bezirksgericht Ústí nad Labem geführten Handelsregister, Teil B, Einlageblatt Nr. 1729 eingetragen, entstehen (nachfolgend „Verkäufer“ genannt), sofern deren Anwendung von den Vertragsparteien im Kaufvertrag, im Rahmenkaufvertrag oder in der Bestellung (nachfolgend „Kaufvertrag“, gegebenenfalls „Vertrag“ genannt) ausdrücklich vereinbart wird.

1.2 Der Kaufvertrag, die Anlagen zum Kaufvertrag und die vorliegenden AGBWV bilden gemeinsam einen vollständigen und ganzheitlichen Kaufvertrag, der die Gesamtheit von Rechten und Pflichten der Vertragsparteien in Beziehung zur Lieferung von Waren gemäß den Bedingungen des Kaufvertrags darstellt. Sollten Widersprüche zwischen Kaufvertrag, den Anlagen zum Kaufvertrag und den vorliegenden AGBWV auftreten, haben die genannten Dokumente in der folgenden Reihenfolge rechtlichen Vorrang: Kaufvertrag, Anlagen zum Kaufvertrag und die vorliegenden AGBWV. Die vorliegenden AGBWV haben Vorrang vor jenen Gesetzesbestimmungen, die nicht zwingenden Charakters sind.

1.3 Der Kaufvertrag wird in dem Moment als geschlossen betrachtet, in dem sich die Vertragsparteien in Schriftform betreffs aller im Vertrag angeführten Obliegenheiten einig sind. Hat eine der Vertragsparteien Anmerkungen betreffs der Ergänzung oder Änderung des Entwurfs der anderen Vertragspartei, werden diese Anmerkungen als neuer Entwurf der Vertragspartei betrachtet.

2. LIEFERART UND LIEFERORT

2.1. Der Lieferort wird im Vertrag wie folgt vereinbart: Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferort das Lager des Verkäufers, das der Verkäufer dem Käufer angibt.

2.2. Sämtliche Bestimmungen betreffs des Verkaufs, Transports und der Änderung von Eigentumsrechten an den Waren richten sich nach den internationalen Regeln für die Auslegung von Handelsklauseln INCOTERMS® 2010, letzte Fassung.

2.3. Werden die Transportdispositionen für die Warenlieferung vom Käufer nicht ordentlich und rechtzeitig an den Verkäufer übergeben, ist der Verkäufer berechtigt:

- a. nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Käufers die Waren an den üblichen Erfüllungsort zu entsenden und das Transportmittel zu wählen. Gibt es keinen üblichen Erfüllungsort, ist der Verkäufer berechtigt, die Waren wie folgt zu entsenden:
 - im Falle des Transports per Eisenbahn in die Eisenbahnstation im Ort des Sitzes des Käufers, oder, sofern hier nicht vorhanden, in die Eisenbahnstation im dem Sitz des Käufers nächstgelegenen Ort,
 - im Falle des Transports per LKW an die Adresse des Sitzes des Käufers und
 - im Falle des Transports per Schiff in den Hafen im Ort des Sitzes des Käufers, oder, sofern hier nicht vorhanden, in den Hafen im dem Sitz des Käufers nächstgelegenen Ort oder
- b. vom Vertrag durch eine einseitige Handlung zurückzutreten, mit Wirksamkeit des Rücktritts ab dem Moment der Zustellung der schriftlichen Mitteilung über den Rücktritt an den Käufer. Der Verkäufer ist in einem solchen Falle berechtigt, vom Käufer den Ersatz sämtlichen Schadens zu fordern, der für ihn infolgedessen entstand, einschließlich des entgangenen Gewinns.

2.4. Sofern es der Vertrag festlegt, kann die Ware vom Erfüllungsort durch den Verkäufer an den Bestimmungsort versandt werden. Sollte es mittels der Eigenbeförderung des Käufers, gegebenenfalls mittels eines Vertragsfrachtführers, zustande kommen, ist der Käufer verpflichtet entsprechen dem "Sicherheitsstandard PREOL", und dem Verkäufer (i) die Liste der Zulassungskennzeichen der Fahrzeuge, die für die Beförderung der Ware eingesetzt werden, (ii) das Datum der Verwirklichung der Warenübernahme durch den Käufer oder einen Vertragsfrachtführer des Käufers und (iii) erforderliche die einzelnen Transportmittel betreffende Dokumente zu übergeben. Der Verkäufer teilt dem Käufer den jeweiligen

für die Warenübernahme durch den Käufer oder einen Vertragsfrachtführer des Käufers erforderlichen PIN-Code mit. Der Käufer ist für die Behandlung des im vorangehenden Satz aufgeführten PIN-Codes weiterhin zuständig und der Verkäufer ist für einen eventuellen Missbrauch des PIN-Codes nicht zuständig.

2.5. Die ordentliche und rechtzeitige Warenlieferung durch den Verkäufer wird mit der Gewährung notwendiger Zusammenarbeit durch den Käufer im Einklang mit dem Kaufvertrag und den vorliegenden AGBWV bedingt. Befindet sich der Käufer mit der Erfüllung einer seiner aus den vorliegenden AGBWV oder aus Vertragsvereinbarungen hervorgehenden Pflichten in Verzug oder macht er gegebenenfalls dem Verkäufer auf jedwede Art und Weise die Erfüllung von dessen Pflicht zur Warenlieferung unmöglich, gilt die Pflicht des Verkäufers zur rechtzeitigen Warenlieferung als erfüllt, sofern die Ware spätestens am letzten Tag der vereinbarten Leistungsfrist am Erfüllungsort zum Versand oder zur Abgabe bereitsteht und der Käufer über diese Tatsache vom Verkäufer benachrichtigt wurde.

3. KAUFPREIS, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND SICHERUNG DES KAUFPREISES

3.1. Der Käufer verpflichtet sich, aufgrund einer vom Verkäufer ausgestellten Rechnung an den Verkäufer den im Kaufvertrag angeführten Kaufpreis zu erstatten.

3.2. Der Verkäufer stellt eine Rechnung aus, die die Funktion eines Buchungsbelegs gemäß dem Gesetz Nr. 563/1991 Slg., über die Buchhaltung (RLG), in der gültigen Fassung, erfüllt und die Obliegenheiten eines Steuerbelegs gemäß dem Gesetz Nr. 235/2004 Slg., über die Mehrwertsteuer, in der gültigen Fassung, gegebenenfalls gemäß anderer Rechtsvorschriften beinhaltet.

3.3. Die Fälligkeitsfrist der Rechnungen wird im Kaufvertrag angeführt. Ist die Fälligkeitsfrist nicht im Kaufvertrag angeführt, beträgt die Fälligkeitsfrist der vom Verkäufer ausgestellten Rechnungen 30 Tage.

3.4. Die Bezahlung wird als getätigt betrachtet, sofern der gesamte in Rechnung gestellte Betrag auf dem Bankkonto des Verkäufers gutgeschrieben wird. Erfolgt die Bezahlung durch Verschulden des Käufers auf ein anderes Bankkonto des Verkäufers als in der Rechnung angegeben und entstehen zusätzliche Kosten aus diesem Grunde für den Verkäufer, werden diese Kosten vorzugsweise von dem gutgeschriebenen Betrag erstattet. Der Restbetrag gilt als ausständiger Teil der ursprünglichen Forderung.

3.5. Bei Verkäufer ist berechtigt beim Verzug des Käufers mit Bezahlung irgendeiner Beträge gem. dem Kaufvertrag die Zinsen aus dem Schuldbetrag jährlich in der Höhe des von der Tschechischen Nationalbank für den ersten Tag des Kalenderhalbjahres in dem der Zahlungsverzug eingetreten ist festgelegten um acht Prozentpunkte erhöhten Repo-Satzes zu verlangen. Der Käufer ist verpflichtet, diese Verzugszinsen zu bezahlen. Die Vertragsparteien stimmen den Ausschluss der Bestimmungen des Par. 1971 des neuen BGB zu. Der Verkäufer ist zum Schadensersatz wegen der Nichterfüllung der Geldschuld auch dann berechtigt, wenn die Deckung mit den Verzugszinsen genügend ist.

3.6. Gerät der Käufer mit der Erstattung jedweder aus dem Kaufvertrag oder aus jedweden anderen, mit dem Verkäufer geschlossenen Verträgen hervorgehender Beträge in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, mit sofortiger Wirkung weitere Lieferungen gemäß Kaufvertrag einzustellen und vom Kaufvertrag zurückzutreten. Die Nichterfüllung von Lieferungen gemäß vorstehendem Satz gilt nicht als Vertragsverletzung und der Verkäufer haftet für keine eventuell aus diesem Grund verursachten Schäden.

3.7. Soll die Warenausfuhr laut diesem Kaufvertrag in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 235/2004 Slg. über die Mehrwertsteuer in der gültigen Fassung mit Befreiung von der Mehrwertsteuer erfolgen, verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer die Lieferung der Ware in den anderen Mitgliedsstaat durch Käufererklärung oder Erklärung einer bevollmächtigten Drittperson, dass die Ware in den anderen Mitgliedsstaat befördert wurde, oder mit anderen Beweismitteln nachzuweisen.

3.8. SICHERUNG DES KAUFPREISES

- 3.8.1 Von den Vertragsparteien im Kaufvertrag kann ein Kreditlimit für den Käufer vereinbart werden. Bis zur Höhe eines derart festgelegten Kreditlimits wird dann der Verkäufer Waren gemäß den Bestellungen des Käufers freigeben.
- 3.8.2 Das Kreditlimit ist die Summe der außenstehenden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer, die aus der Warenlieferung, inkl. MwSt., entstanden sind. In das Kreditlimit werden auch künftige Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer angerechnet, die aus akzeptierten Bestellungen oder anderweitig geschlossenen Kaufverträgen hervorgehen, auf deren Grundlage der Verkäufer verpflichtet ist, dem Käufer künftig Waren zu liefern.
- 3.8.3 Wird vom Vertrag ein Kreditlimit festgelegt, ist der Käufer verpflichtet, bis zur Höhe eines derart vereinbarten Kreditlimits eine Sicherung in Form eines Pfands, einer Bürgschaft (für Empfang vom Verkäufer gemäß § 2018 Absatz 1 NOZ-BGB) oder eines eigenen Blankowechsels, d. h. eines vom Käufer ausgestellten und von einer natürlichen Person avalierten Wechsels, zu gewähren. Ein derart ausgestellter Wechsel mit nicht ausgefüllter Wechselsumme und nicht ausgefülltem Fälligkeitsdatum wird am Sitz des Verkäufers aufbewahrt. Kommt der Käufer seinen aus dem Vertrag oder der Warenlieferung hervorgehenden Verbindlichkeiten nicht nach, ist der Verkäufer berechtigt, den Wechsel auszufüllen und dem Käufer zur Bezahlung vorzulegen.
- 3.8.4 Sollte der Käufer für die Sicherheit, Zinsen und Kosten erfüllen, die mit Geltendmachung welcher Forderung des Verkäufers auch immer verbunden sind, so ist die Erfüllung zuerst an die bereits ermittelten Kosten anzurechnen, dann Verzugszinsen, danach an die Zinsen und zum Schluss an die Sicherheit. Die Vertragsparteien haben sich geeinigt, die Anwendung des § 1932 Absatz 2 NOZ (BGB) auszuschließen.
- 3.8.5 Gerät der Käufer mit der Erstattung des Kaufpreises, ggf. einer anderen im Vertrag oder in den vorliegenden AGBWV festgelegten Pflicht in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Sicherung zu realisieren, d. h. den Bürgen zur Leistung aufzufordern, das Pfandrecht zu realisieren oder die Wechselsumme auf dem Blankowechsel bis zur Gesamthöhe der aufgrund des Vertrags entstandenen, zum Ausfüllungstag aktuellen Schuld des Käufers auszufüllen, d. h. bis zur Höhe der nicht erstatteten Kaufpreise für Warenlieferungen inklusive Zubehör, Vertragsstrafe, Schadensersatzanspruch, gegebenenfalls weiteren Sanktionen. Der Wechsel wird am siebten Kalendertag ab Ausfüllungstag des Wechsels fällig.

4 EIGENTUMSRECHT UND SCHADENSGEFAHR AN DER WARE

- 4.1. Der Käufer erwirbt das Eigentumsrecht an der Ware mit der vollständigen Erstattung des Kaufpreises gemäß den Bedingungen des Kaufvertrags.
- 4.2. Die Schadensgefahr an der Ware geht zu den Bedingungen der gemäß Kaufvertrag vereinbarten Handelsklauseln INCOTERMS® 2010 auf den Käufer über. Ein Schaden an der Ware, der nach Übergang der Schadensgefahr an der Ware auf den Käufer entstand, enthebt den Käufer nicht der Pflicht, den Kaufpreis an den Verkäufer zu entrichten.

5 QUALITÄT

- 5.1. Der Verkäufer hat die Ware in der durch den Kaufvertrag bestimmten Menge, Qualität und Ausführung zu liefern und die Ware muss verpackt oder auf die im Kaufvertrag festgelegte Weise für den Transport vorbereitet werden.

6 GEWICHT, MENGE, TOLERANZ UND VERTRAGSSTRAFE

- 6.1. Für beide Parteien ist die Gewichtsbestimmung durch ordentlich überprüfte Messgeräte entscheidend. Für den Fall einer Streitsache verpflichten sich Verkäufer und Käufer zum gegenseitigen Austausch einschlägiger Informationen über die verwendeten Wiegeanlagen und belegen mit einschlägigen Dokumenten die Gültigkeit der Überprüfung des verwendeten Messgeräts. Bei Gleis- und Brückenwaagen muss die Ware unter den Bedingungen des sog. statischen Wiegebetriebs gewogen werden.
- 6.2. Die Pflicht des Verkäufers zur Lieferung der vereinbarten Warenmenge an den Käufer und die Pflicht des Käufers zur Abnahme der vereinbarten Warenmenge wird als erfüllt betrachtet, sofern die Menge der tatsächlich gelieferten und abgenommenen Waren von der durch den Kaufvertrag vereinbarten Warenmenge um höchstens 5 % abweicht.
- 6.3. Liefert der Verkäufer an den Käufer eine geringere Warenmenge als durch den Kaufvertrag vereinbart, gemindert um die Toleranz gemäß Art. 6.2 der AGBWV, verpflichtet sich der Verkäufer an den Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % vom Preis der solcherart nicht gelieferten,

um die Toleranz gemäß Art. 6.2 der AGBWV geminderten Warenmenge zu zahlen.

- 6.4. Nimmt der Käufer vom Verkäufer eine geringere Warenmenge als durch den Kaufvertrag vereinbart ab, gemindert um die Toleranz gemäß Art. 6.2 der AGBWV, verpflichtet sich der Käufer an den Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % vom Preis der solcherart nicht abgenommenen, um die Toleranz gemäß Art. 6.2 der AGBWV geminderten Warenmenge zu zahlen.
- 6.5. Mit der Erstattung der Vertragsstrafe gemäß vorstehender Bestimmungen erlischt die Pflicht zur Lieferung oder Abnahme der restlichen Warenmenge, betreffs derer die Vertragsstrafe gezahlt wurde, sofern Verkäufer und Käufer keine anderslautende schriftliche Vereinbarung treffen.
- 6.6. Die Pflicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß vorstehender Bestimmungen entsteht nicht, sofern die Verletzung der Pflichten durch eine der Vertragsparteien wegen eines außergewöhnlichen unberechenbaren und nicht überwindbaren Hindernisses, oder Umständen Höherer Gewalt.
- 6.7. Tritt eine der Vertragsparteien vom Kaufvertrag zurück, bleibt das bereits entstandene Recht auf Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß vorstehender Bestimmungen erhalten.
- 6.8. Jede vereinbarte Vertragsstrafe gemäß der einschlägigen Bestimmungen des Kaufvertrags und/oder der vorliegenden AGBWV enthebt die geschädigte Vertragspartei nicht des Rechts auf Ersatz des durch eine solche Verletzung der Vertragspflichten durch die zweite Vertragspartei entstandenen Schadens und die ihre Pflicht verletzende Vertragspartei nicht der Pflicht, einen solchen Schaden über den Rahmen der Vertragsstrafe hinaus zu ersetzen.

7 HAFTUNG FÜR WARENMÄNGEL

- 7.1. Die Ware ist mangelhaft, wenn
- sie keine Eigenschaften besitzt, die durch die Parteien im Vertrag vereinbart wurden; fehlt eine solche Vereinbarung, solche Eigenschaften, die der Verkäufer oder Hersteller beschrieb oder die der Käufer erwartete, mit Rücksicht auf den Charakter der Waren und auf Grund einer durch sie durchgeführten Werbung,
 - die Ware nicht zu dem Zweck geeignet ist, der im Vertrag genannt wird; ist der Zweck nicht genannt, dann derjenige, der vom Verkäufer wegen deren Gebrauchs genannt wird oder zu welchem die Ware dieser Art üblicherweise verwendet wird,
 - die Ware mit der Qualität, nicht mit der Ausführung, nicht dem vereinbarten Muster oder Vorlage entspricht, wenn die Qualität oder die Ausführung laut vereinbartem Muster oder Vorlage ermittelt wurden,
 - die Ware nicht in der entsprechenden Menge, im Maß oder Gewicht, Verpackung vorliegt, die Ware nicht den Anforderungen der jeweiligen Rechtsvorschriften entspricht. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer Warenmängel glaubwürdig nachzuweisen.
- 7.2. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware nach Anlieferung an den Bestimmungsort ohne unnötigen Verzug einer Durchsicht zu unterziehen. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Warendurchsicht feststellbare Mängel in den Warenbegleitschein oder in den Lieferschein des Transporteurs einzutragen und diese dem Verkäufer spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Durchführung der Inspektion schriftlich mitzuteilen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer bei einer Laboranalyse feststellbare Mängel innerhalb von 14 Kalendertagen nach Durchführung der Analyse, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung der Ware an den Lieferort mitzuteilen. Für später mitgeteilte Mängel übernimmt der Verkäufer keine Haftung.
- 7.3. Die Geltendmachung von Gewichts- und Qualitätsmängeln oder Verpackungsschädigungen, Qualitätsmängeln oder Warenentwertungen hat der Käufer im Rahmen des Reklamationsverfahrens dem Verkäufer auch mit einem von einem unabhängigen Kontrollunternehmen (einem fachmännischen Dritten) bestätigten Dokument zu belegen. Stellt der Käufer die Beschädigung des Transportmittels oder Umstände fest, die auf einen Warenverlust hinweisen, ist er verpflichtet, das Gewicht der Sendung vom Transporteur durch Nachwiegen überprüfen zu lassen und im Falle der Feststellung von Gewichtsabweichungen gegenüber dem im Transportschein angeführten Gewicht die Anfertigung eines entsprechenden Protokolls zu verlangen (bei Eisenbahntransport – die Tatbestandsaufnahme der Tschechischen Bahnen / ČD) und die Reklamation beim Transporteur geltend zu machen. Gewichts- und Qualitätsdifferenzen bei per Bahn beförderten Sendungen werden auf

der Grundlage der Beförderungsordnung der Tschechischen Bahnen (ČD) abgewickelt.

- 7.4. Der Verkäufer schlägt dem Käufer innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung des Käufers über festgestellte Mängel die Vorgehensweise bei der Abwicklung der Reklamation vor oder lehnt die Reklamation ab. Der Verkäufer ist auch nach dieser Frist zur Ablehnung der Reklamation berechtigt, sofern sich diese als unberechtigt erweist.
- 7.5. Der Käufer ist verpflichtet, Waren, bei welchen Mängel geltend gemacht werden, getrennt von sonstigen Waren zu lagern. Er darf mit den Waren nicht auf eine Weise verfahren, die die Kontrolle der reklamierten Mängel durch den Verkäufer unmöglich machen könnte. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Vertreter zum Käufer zwecks Überprüfung einer Beschwerde oder Reklamation zu entsenden und der Käufer ist verpflichtet, den Vertretern des Verkäufers die Durchsicht der Ware zu ermöglichen, bei der von ihm Mängel geltend gemacht werden.
- 7.6. Wird die Reklamation vom Verkäufer schriftlich als berechtigt anerkannt, kann der Käufer die Lieferung von Waren als Ersatz für fehlende oder mangelhafte Ware oder einen Kaufpreisrabatt fordern. Ein Vertragsrücktritt ist für den Käufer nur möglich, sofern der Kaufvertrag durch die Lieferung mangelhafter Ware auf schwerwiegende Weise verletzt wurde. Kann der Käufer die Ware jedoch nicht in jenem Zustand, in dem er sie erhielt, zurücksenden, entsteht für ihn kein Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.7. Bei Lieferung von Ersatzware oder bei Rücktritt des Käufers vom Kaufvertrag ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die Ware in jenem Zustand zurückzuführen, in welchem er diese vom Verkäufer übernommen hatte. Der Käufer ist ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis des Verkäufers nicht berechtigt, die Ware vor Beendigung des Reklamationsverfahrens an den Verkäufer zurückzuführen.
- 7.8. Verletzt der Käufer seine Pflicht zur rechtzeitigen Inspektion der Ware oder zur Mitteilung von Mängeln an den Verkäufer gemäß vorliegenden AGBWV, ist der Verkäufer berechtigt, die Reklamation abzulehnen und für den Käufer entstehen in solchem Falle keine aus der Mängelhaftung hervorgehenden Rechte.
- 7.9. Im Falle der Notwendigkeit, die Existenz von Warenmängeln mittels Sachverständigengutachten nachzuweisen, erstattet die mit einem solchen Gutachten im Zusammenhang stehenden Kosten jene Vertragspartei, die ein solches Gutachten in Auftrag gibt, wobei sie berechtigt ist, gegenüber der anderen Vertragspartei Ansprüche auf Ersatz dieser Kosten geltend zu machen, sofern der Abschluss des Reklamationsverfahrens zu ihren Gunsten zeugt.

8 RÜCKTRITT VOM KAUFVERTRAG

- 8.1. Verkäufer und Käufer sind neben anderen, in den vorliegenden AGBWV festgelegten Fällen berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, sofern sich die andere Vertragspartei einer schwerwiegenden Verletzung der für sie aus dem Kaufvertrag hervorgehenden Pflichten schuldig macht. Als eine schwerwiegende Verletzung vertraglicher Pflichten gilt insbesondere Folgendes:
- Mehr als 30-tägiger Verzug des Käufers mit der Erstattung des Kaufpreises oder jedweder gemäß Kaufvertrag oder den vorliegenden AGBWV fälliger Beträge.
 - Mehr als 30-tägiger Verzug des Verkäufers mit der Warenlieferung.
 - Mehr als 30-tägiger Verzug des Käufers mit der Warenabnahme.
- 8.2. Der Rücktritt vom Kaufvertrag ist mit der Zustellung einer schriftlichen Mitteilung der vom Kaufvertrag zurücktretenden Vertragspartei an die andere Vertragspartei wirksam. In der Mitteilung über den Rücktritt vom Kaufvertrag muss der Grund des Rücktritts konkret angeführt werden.
- 8.3. Mit dem Rücktritt vom Kaufvertrag erlöschen alle aus dem Kaufvertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten der Parteien, unter Ausnahme des Rechts auf Schadensersatz und auf Zahlung einer Vertragsstrafe sowie jener Bestimmungen des Kaufvertrags und der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Rechtswahl, die Lösung von Streitsachen zwischen den Parteien und die Regelung von Rechten und Pflichten der Parteien für den Fall der Beendigung des Kaufvertrags betreffen.

9 SCHADENSERSATZ

- 9.1. Die Vertragspartei, die welche Pflicht auch immer verletzt, die sich aus dem Kaufvertrag ergibt, ist verpflichtet, der anderen Vertragspartei Schaden zu ersetzen, der ihr durch deren Pflichtverletzung zugefügt wurde oder auch der Person, deren Interesse die Erfüllung der vereinbarten Pflicht offenbar hätte dienen sollen.
- 9.2. Nicht ersetzt wird ein Schaden, der jenen Schaden übersteigt, der von der verpflichteten Partei zur Zeit des Kaufvertragsabschlusses als Folge einer möglichen Verletzung vertraglicher Pflichten vorausgesehen wurde oder

der unter Bezugnahme auf Tatsachen, die der verpflichteten Partei zur angegebenen Zeit bekannt waren oder bei üblicher Sorgfalt bekannt sein konnten, vorausgesehen werden konnte. Dies gilt nicht, sofern der Schaden absichtlich herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit zugefügt wurde.

- 9.3. Es entsteht keine Schadensersatzpflicht, sofern die Nichterfüllung der Pflicht durch die verpflichtete Partei durch das Verhalten der geschädigten Partei verursacht wurde oder durch mangelnde Kooperation, zu der die geschädigte Partei verpflichtet war. Eine Vertragspartei, die sich der Pflichtverletzung schuldig machte, ist nicht verpflichtet, der zweiten Partei einen damit verursachten Schaden zu ersetzen, sofern sie nachweisen kann, dass eine solche Pflichtverletzung die Konsequenz von Wirkung eines außergewöhnliches unberechenbares und nicht überwindbares Hindernis oder höherer Gewalt war.
- 9.4. Sofern von einer jedweden der Vertragsparteien eine aus dem Kaufvertrag hervorgehende Pflicht verletzt wird und infolge einer solchen Pflichtverletzung für die zweite Vertragspartei oder für beide Vertragsparteien ein Schaden entsteht, unternehmen die Vertragsparteien alle Anstrengungen und setzen alle Mittel ein, um eine gütliche, außergerichtliche Lösung dieser Schadensersatzansprüche zu erlangen.
- 9.5. Tritt eine der Vertragsparteien vom Kaufvertrag zurück, bleibt davon das Recht auf Ersatz eines infolge einer Pflichtverletzung entstandenen Schadens unberührt.

10 HÖHERE GEWALT

- 10.1. Keine der Vertragsparteien haftet für die Nichterfüllung einer aus dem Kaufvertrag hervorgehenden Pflicht unter Ausnahme der Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises, sofern diese Nichterfüllung oder ein Verzug auf außergewöhnliches unberechenbares und nicht überwindbares Hindernis und diese an der Erfüllung ihrer Pflicht hinderte. (nachfolgend „Höhere Gewalt“ genannt). Ein aus persönlichen Verhältnissen der pflichtigen Partei aufgetretenes Hindernis oder ein solches, das erst in der Zeit aufgetreten ist, wo sich der Schadenstifter mit Erfüllung der vereinbarten in Verzug befand, oder ein Hindernis, das durch die pflichtige Partei zu überwinden war, befreit ihn jedoch von der Haftung für die Erfüllung der Verpflichtung nicht.
- 10.2. Als Höhere Gewalt wird für die Zwecke dieses Kaufvertrags, sofern dabei die im vorstehenden Absatz angeführten Voraussetzungen erfüllt werden, insbesondere Folgendes betrachtet:
- Havarien oder schwerwiegende Störfälle an den Produktionsanlagen des Verkäufers oder an den Produktionsanlagen des Rohstoff- oder Halbfabrikatlieferanten des Verkäufers oder
 - Naturkatastrophen, Brände, Erdbeben, Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmungen, Stürme oder andere atmosphärische Störungen und Vorgänge beträchtlichen Ausmaßes oder
 - Kriege, Aufstände, Rebellionen, bürgerliche Unruhen oder Streiks oder
 - Entscheide oder normative Akte von Organen der öffentlichen Gewalt, Regulierungen, Einschränkungen, Verbote oder andere Eingriffe des Staates, der Organe der staatlichen Verwaltung oder Selbstverwaltung.
- 10.3. Eine Vertragspartei, von der eine Pflicht infolge eines Ereignisses Höherer Gewalt verletzt wurde, die infolge dessen eine Pflicht verletzt oder die Verletzung einer aus dem Kaufvertrag hervorgehenden Pflicht im Hinblick auf alle bekannten Tatsachen voraussetzt, ist verpflichtet, die andere Vertragspartei unverzüglich über eine derartige Verletzung oder ein derartiges Ereignis zu informieren und sämtliche Anstrengungen zur Abwendung eines solchen Ereignisses oder dessen Folgen und zu deren Beseitigung zu unternehmen.
- 10.4. Ist der Einfluss Höherer Gewalt mehr als 90 Tage wirksam, hat eine jede der Vertragsparteien das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

11 EXKLUSIVITÄTSAUSSCHLUSS

- 11.1. Keine der Bestimmungen des Kaufvertrags oder der vorliegenden AGBWV kann jetzt oder künftig als Gewährung jedweder Exklusivität durch den Verkäufer für den Käufer, für ein bestimmtes Gebiet oder für bestimmte Kunden des Käufers ausgelegt oder verstanden werden.

12 RECHTSWAHL

- 12.1. Das aus dem Kaufvertrag hervorgehende Rechtsverhältnis bzw. die daraus hervorgehenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, deren Sicherung, Änderungen und Erlöschen richten sich ausschließlich nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik, insbesondere nach dem Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der gültigen Fassung, (NOZ (BGB)).

12.2. Die Applikation des UN-Abkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und der Normen des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

13 STREITBEILEGUNG

13.1. Entsteht ein Streit zwischen den Vertragsparteien betreffs Kaufvertrag, dessen Applikation oder Auslegung, entwickeln die Vertragsparteien höchste Anstrengungen, um diesen Streit gütlich beizulegen.

13.2. Kann der Streit nicht gütlich beigelegt werden, ist eine jede der Vertragsparteien berechtigt, den Streit einem sachlich zuständigen Gericht, örtlich zuständig gemäß dem Sitz des Verkäufers, zur Entscheidung vorzulegen.

14 SONSTIGE VEREINBARUNGEN

14.1. Das Sicherheitsdatenblatt steht in der aktuellen Form auf den Webseiten PREOL zur Verfügung – www.preol.cz.

14.2. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich jede Änderung in der personellen Besetzung seines statutarischen Organs und jede Änderung der beherrschenden Person im Sinne gültiger Rechtsvorschriften mitzuteilen, und zwar spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt dieser Änderung. Im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung für den Verkäufer entsteht ein Anspruch auf den Ersatz eines Schadens, der direkt oder indirekt infolge der Verletzung dieser Pflicht des Käufers entstand.

14.3. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, von diesem Vertrag schriftlich zurückzutreten, falls vom Verkäufer eine Änderung in der personellen Besetzung des statutarischen Organs des Käufers, ggf. seiner beherrschenden Person, als höchst riskant bewertet wird. Der Vertragsrücktritt ist mit dem Eingang der Rücktrittsmitteilung beim Käufer wirksam.

14.4. Der Verkäufer ist berechtigt, seine aus dem Vertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten an jedweden Dritten abzutreten.

14.5. Der Käufer verpflichtet sich, den Zugriff jeder Dritten zu Informationen, die konkurrenzmäßig von Bedeutung sind, nicht möglich zu machen, nicht zugänglich zu machen oder für sich oder für einen anderen nicht zu nutzen; diese bestimmbar, bewertbar und in den entsprechenden Geschäftskreisen üblicherweise nicht zugänglichen Informationen, die durch den Verkäufer dem Käufer direkt oder indirekt, in materieller oder immaterieller Form zugänglich gemacht wurden oder mit welchen der Käufer sich im Zusammenhang mit Pflichterfüllung laut Vertrag vertraut gemacht hat, in Widerspruch mit dem Vertragszweck nicht zu verwenden (nachstehend nur „Schweigepflicht“).

14.5.1 Im Fall der Schweigepflichtverletzung verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,- CZK für jede einzelne Verletzung zu bezahlen.

14.5.2 Die Schweigepflicht gilt nicht Bezug nehmend auf Informationen,

- a. die der Käufer vor dem Vertragsabschluss erhalten hat, ohne jedwede Rechtspflicht verletzt zu haben,
- b. die der Verkäufer selber der Dritten zur Verfügung gestellt oder vor dem Vertragsabschluss oder während dessen Laufzeit veröffentlicht hat,
- c. die vor dem Vertragsabschluss oder während dessen Laufzeit allgemein zugänglich geworden sind, ohne Schweigepflichtverletzung einer von den Vertragsparteien,
- d. die bei der Zur-Verfügung-Stellung oder Zugänglichmachung durch den Verkäufer ausdrücklich schriftlich bezeichnet wurden als Informationen, auf die sich die Schweigepflicht nicht bezieht, und
- e. deren Lieferung für Zwecke der Vertragserfüllung notwendig ist, und zwar lediglich zur Lieferung solcher Informationen, die für die Zulieferanten des Käufers genehmigt wurden und unter der Bedingung, dass ein solcher Zulieferer zum Schutz der Informationen verpflichtet sein wird, und zwar mindestens in dem gleichen Umfang, wie der Käufer es verpflichtet ist.

14.6. Der Vertrag darf lediglich durch von beiden Vertragsparteien unterschriebene nummerierte schriftliche Nachträge geändert oder ergänzt werden. Die Vertragsparteien schließen die Akzeptanz eines Angebots mit einem Nachtrag oder einer Abweichung aus und bestehen auf der Erreichung der absoluten Übereinstimmung über den gesamten Inhalt des schriftlichen Nachtrags und dessen Formalitäten.

14.7. Die Vertragsparteien selbst das Risiko einer Änderung im Sinne des § 1765 Absatz unter Umständen zu nehmen. 2 NOZ (BGB).

14.8. Die Vertragsparteien haben sich auf Ausschluss der Anwendung § 1798-1801 NOZ (BGB) geeinigt.

14.9. Die Vertragsparteien erklären, und seine Unterschrift bestätigen, dass keiner von ihnen fühlen und zu sein ist nicht die schwächere Partei im

Vergleich zu der anderen Partei, und sie hatten die Möglichkeit, machen sich mit dem Text und Inhalt der Vereinbarung betrachtet, bedeutet, dass der Inhalt, der sie durch eine vertragliche Vereinbarung gebunden werden möge, zusammen hinreichend diskutiert.

14.10. PREOL, a.s. als Verantwortlicher der persönlichen Daten informiert hiermit die andere Partei, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, die Art und Umfang Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlicher, einschließlich der Umfang der Rechte der betroffenen Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten Sie unter www.preol.cz.

14.11. Die vorliegenden AGBWV beziehen sich auf sämtliche Warenlieferungen des Verkäufers. Eventuelle in der Bestellung des Käufers angeführte oder vorgedruckte Abnahmebedingungen sowie auch jedwede sonstigen, mit dem vorliegenden AGBWV nicht im Einklang stehende Bedingungen in der Bestellung des Käufers werden bei der auf diesem Vertrag beruhenden Vertragsbeziehung nicht angewandt.